

1774/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19.03.2001

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Heidrun SILHAVY und Genossinnen **betreffend Aufforderung zum Missbrauch des Aufsichtsrechtes, Nr. 1816/J**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Beantwortung dieser Fragen finden sich in den §§ 441 und 442 ASVG (Arten und Zusammensetzung der Verwaltungskörper des Hauptverbandes), im § 442 b ASVG (Aufgaben des Verbandspräsidiums) und im § 587 Abs.7 ASVG in der Fassung des Sozialversicherungs - Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr.43/2000 (Amtsdauer der Verwaltungskörper).

**Fragen 4 bis 6:**

Ich stehe der demokratischen Willensbildung im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger positiv gegenüber. Die Demokratisierung dieses Vorganges war auch ein erklärtes Ziel der Sozialversicherungs - Änderungsgesetzes 2000. Somit kann ich der von den anfragenden Abgeordneten zitierten Aussage meiner Amtsvorgängerin nur uneingeschränkt beitreten und mich zu diesen legislatischen Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit vollinhaltlich bekennen.

**Frage 7:**

Selbstverständlich stehen für mich die Interessen der Versicherten im Mittelpunkt meiner Überlegungen.

**Frage 8:**

Ich bin der Auffassung, dass die Versicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet ist, mir in meiner Eigenschaft als Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und somit als oberste Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit und unaufgefordert sämtliche Informationen und schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ein klares und korrektes Bild der - insbesondere finanziellen - Situation der gesetzlichen Sozialversicherung zu zeichnen in der Lage sind.

**Frage 9:**

Ich meine, dass die Verwaltungskosten der gesetzlichen Sozialversicherung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Vergleich zu anderen Institutionen, deren Gebahrungseffizienz ich nicht zu beurteilen habe, als eher niedrig zu bezeichnen sind. Allerdings habe ich immer wieder meiner Auffassung Ausdruck verliehen, dass den - noch weiteres Einsparungspotential in diesem Bereich vorhanden ist, welches aus - geschöpft werden muss, bevor über andere Maßnahmen zur Konsolidierung der finanziellen Situation der Versicherungsträger diskutiert werden kann. Diese Vor - gangsweise halte ich schon deshalb für erforderlich, da es sich bei den Mitteln der gesetzlichen Sozialversicherung um die Beiträge der Versicherten und ihrer Dienst - geber handelt, welche als öffentliche Gelder besonders sorgsam zu verwalten sind und im höchst möglichen Ausmaß auch wieder den Versicherten und ihren an - spruchsberechtigten Angehörigen zu gute kommen sollen.

**Frage 10:**

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat die Bundesregierung am 14. April 2000 den Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung einen Sanie - rungsauftrag mit folgenden Grundsätzen erteilt:

- keine Einschränkung medizinischer Leistungen,
- keine Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge,
- kein Selbstbehalt bei niedergelassenen Ärzten.

Stattdessen:

- Kürzungen im Verwaltungsaufwand,
- Dämpfung der Arzneimittelkosten,
- Lenkungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Patienten in verstärktem Ausmaß bei niedergelassenen Ärzten zu versorgen und damit die Frequenz in Spitals - ambulanz zu reduzieren.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens enthält das am 5. Juli 2000 vom Nationalrat beschlossene Sozialrechts - Änderungsgesetz 2000 folgende Einzelmaßnahmen:

- Anhebung der Rezeptgebühr auf 55 S,
- Einsparungen bei den über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrleistungen,

- Einführung eines 20%igen Selbstbehaltes bei Vertragsabschluss Psychotherapie,
- Aufhebung des Sonderwochengeldes im B - KUVG;
- Einrichtung eines versicherungsträgerübergreifenden Controllings;
- Stärkung des Kostenbewusstseins der Versicherten (Pflicht der Krankenversicherungsträger, die Versicherten jährlich über die für sie und ihre Angehörigen erbrachten Sachleistungen zu informieren);
- Behandlungsbeiträge für ambulante Spitalsbehandlung;
- Einfrieren des Verwaltungsaufwandes, wobei jedoch die zukunftsorientierten Projekte der flächendeckenden Einführung der Sozialversicherungs - Chipkarten und der Fortentwicklung der EDV samt Implementierung der Standardprodukte nicht gefährdet werden dürfen.

Zu den zukünftig geplanten Maßnahmen gestatte ich mir festzuhalten, dass ich hinsichtlich der diesbezüglichen Fragestellung mit namhaften Vertretern der gesetzlichen Sozialversicherung sowie mit den Sozialpartnern ständig im Gespräch bin. Über daraus resultierende Lösungsansätze möchte ich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage treffen, zumal nach herrschender Auffassung Fragen nach noch nicht realisierten Absichten eines Bundesministers vom Fragerecht ausgenommen sind.

**Frage 11:**

Die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung sind durch Gesetz definiert. Ein Abgehen von diesem System bedürfte einer Gesetzesänderung, welche wiederum nur auf dem von der Bundesverfassung vorgezeichneten Weg der demokratischen Willensbildung zustande kommen könnte. Damit ist auch der Schutz dieser Einrichtung vor politischer Willkür gegeben.

**Frage 12:**

Zu dieser Frage sowie ganz allgemein halte ich fest, dass Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Vollziehung (aus dem Zuständigkeitsbereich des befragten Ministers) sein kann.

Insbesondere fällt die (partei)politische Tätigkeit sowie (sonstige) private Aktivitäten eines Bundesministers als solche nicht in den Bereich, der der parlamentarischen Anfrage unterliegt. Sie können daher nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein (vgl. auch Cerny - Fischer, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrates, <sup>2</sup> 293f.). Dem Interpellationsrecht unterliegen nur Vorgänge im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit des Bundesministers.

Noch weniger sehen ich mich daher veranlasst, Aussagen eines Parteikollegen im Rahmen einer politischen Diskussion zu kommentieren.

**Frage 13:**

Im Pkt. 22 des Beschl.Prot. 45 über die Sitzung des Ministerrates am 30. Jänner 2001 wurde Folgendes ausgeführt: „Bericht des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, ZI. 21. 119/2 - 1/01, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem

das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum ASVG). Der Ministerrat stellt die Beschlussfassung über diesen Bericht zwei Wochen zurück.“

Im Pkt. 27 des Beschl.Prot. 46 über die Sitzung des Ministerrates am 13. Februar 2001 wurde Folgendes ausgeführt: „Bericht des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, ZI.21.119/3 - 1/01, (NEUES MATERIAL), betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58. Novelle zum ASVG). Der Bericht wurde vor der Sitzung zurückgezogen.“

Die Gründe für diese Maßnahmen sind vielfältig. Zum einen sind - wie auch die derzeit geführten Gespräche mit den Sozialpartnern zeigen - hauptsächlich noch Maßnahmen zur weiteren Konsolidierung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger zu diskutieren. Eine weitere Überlegung war, die sozialversicherungsrechtliche Regelung der Gruppenpraxen gleichzeitig mit den korrespondierenden legislatischen Änderungen im Ärzterecht in Kraft zu setzen.